Franz Schnabl
Landesrat für Gesundheit, Soziales, Asyl, Kinder- und Jugendhilfe und Tierschutz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.12.2017
zu Ltg.-**2010/A-5/272-2017**
~~Ausschuss~~

GZ:

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Im Hause

St. Pölten, am 12.12.2017

-

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend **Probleme in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen** vom 24.11.2017, Ltg.-2010/A-5/272-2017, wird Folgendes berichtet.

Zu 1.: Wie häufig werden private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kontrolliert und auf welche Weise wird die Aufsicht des Landes wahrgenommen?

Einrichtungen der vollen Erziehung verfügen über eine mit Bescheid festgestellte Eignung nach § 51 NÖ KJHG iVm der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung. Gemäß § 53 NÖ KJHG ist die Einrichtung in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu kontrollieren. In der Praxis werden die meisten Einrichtungen zwei- oder mehrmals kontrolliert, bei besonderen Vorkommnissen auch entsprechend öfter.

Die Aufsicht erfolgt durch geschulte Fachkräfte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit akad. Zusatzqualifikationen und klinischer und Gesundheitspsychologie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amts der NÖ Landesregierung nach festgelegten wissenschaftlich fundierten Standards

3109 St. Pölten, Landhausplatz1, Haus 1, Tel. 02742/9005 DW 12210
Fax 02742/9005 DW 12251 post.lrschnabl@noel.gv.at,

und Dokumentationsvorlagen vor Ort.

In der Prüftätigkeit der vergangenen Jahre konnte dabei überwiegend ein hohes Engagement aller Träger der stationären Einrichtungen der KJH im Umfeld einer sehr herausfordernden Tätigkeit festgestellt werden.

Zu 2.: Welche Missstände konnten in den vergangenen Jahren 2015, 2016 und 2017 in privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgedeckt werden und was waren jeweils die Konsequenzen?

Bei 263 Überprüfungen und Kontrollen in 3 Jahren wurden in Summe bei 13 Überprüfungen Missstände festgestellt, die konkrete Maßnahmen oder Anzeigen zur Folge hatten.

Diese Einzelfälle bezogen sich dabei auf:
- Fachpersonal mit fehlender oder nicht anerkannter Ausbildung (1)
- Unregelmäßigkeiten von BetreuerInnen im Umgang mit dem Geld der Minderjährigen (2),
- unzulässige Verabreichung von Bedarfsmedikation (Psychopharmaka) (2) ,
- körperliche und verbale Gewalt von BetreuerInnen gegenüber den Mjn. (5),
- gebäudetechnische Mängel (3)

Jeder festgestellte Mangel führte umgehend zu den jeweils situationsangepassten Konsequenzen. Aus Gründen des Kinder- und Datenschutzes können natürlich keine konkreten Missstände beschrieben werden.

Zu 3.: Werden Kontrollen vorab angekündigt oder überraschend durchgeführt?

Beide Vorgangsweisen sind notwendig, bei konkreten Beschwerden vorwiegend spontan und unangekündigt, bei routinemäßigen Kontrollen angekündigt. Ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle vor Ort ist das direkte Gespräch mit den Minderjährigen. Auch hier ist der psychologisch richtige

3109 St. Pölten, Landhausplatz1, Haus 1, Tel. 02742/9005 DW 12210
Fax 02742/9005 DW 12251 post.lrschnabl@noel.gv.at,

Vorgang die vorangehende Ankündigung, um das Kind nicht zusätzlich zu irritieren. Die Art der Kontrollform hat auch den Lebensraum und die Vorgeschichten der Kinder zu berücksichtigen.

Zu 4.: Wie wird die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung von BetreuerInnen und Angestellten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beurteilt und sichergestellt?

Durch die Kontrolle der Ausbildungsvoraussetzungen, erweiterte Strafregisterauskünfte, Beurteilung der sozialpädagogischen Konzepte und deren praktische Umsetzung, Weiterbildungsaktivitäten und die weiterführende Behandlung der Äußerungen der Minderjährigen. Den pädagogischen Leitungen in den Einrichtungen kommt dabei Vollzugsverantwortung zu, die wiederum überprüft wird.

Zu 5.: Wie viel an finanziellen Mitteln bekommen die Einrichtungen pro Kind für die Besorgung der Leistungen und wie wird der Mitteleinsatz kontrolliert?

Für die Betreuung der Minderjährigen sind die Leistungsentgelte vertraglich für ein Kalenderjahr festgehalten. Die Höhe der „Tagsätze“ richtet sich nach der zu erbringenden Dienstleistung und auf die sehr differenzierten sozialpädagogischen Angebote. Einfluss auf die Höhe nimmt der von SWÖ und Vida verhandelte und dann gesatzte Kollektivvertrag für soziale Berufe oder ähnliche Kollektivverträge und die Teuerung nach Index. Die vertraglich fixierten Tagsätze 2017 belaufen sich hauptsächlich von rund 160.- bis etwa 400.- und berücksichtigen dabei die einrichtungsspezifischen Sonderleistungen.

Zu 6.: In welcher Weise, in welcher Höhe und von welchen staatlichen Stellen wird die TG subventioniert?

Die „Therapeutischen Gemeinschaften Dienstleistungs-GmbH“ wird nicht subventioniert. Der Träger erhält für seine bewilligten Einrichtungen für konkret an Betreuungsleistungen erbrachte Vorgänge das vertraglich vereinbarte

Entgelt vom NÖ KJHT. Für die Einrichtung in Ebenfurth sind das € 225,22, für Jaidhof € 338,34 und für die Einrichtung in Sitzendorf sind das € 398,32 Tagsatz.

Zu 7.: Sind Ihnen Misshandlungsfälle bzw. auch Verdachtsfälle in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bekannt?

Die Vorfälle werden der Fachabteilung gemeldet. Diese informiert dann auch das zuständige Regierungsmitglied.

Zu 8.: Wissen Sie von den Misshandlungsfällen, die bisher bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden?

Seit meinem Amtsantritt gab es keine Anzeigen wegen strafrechtlich relevanter Umstände bei der Staatsanwaltschaft.

Zu 9.: Wenn ja, was waren die Konsequenzen für Verdächtige und die Führung der Einrichtung?

Es gab in dieser Zeit keine Strafanzeigen.

Zu 10.: Wie wird mit verdächtigen BetreuerInnen weiter verfahren? Dürfen sie weiterhin mit Kindern und Jugendlichen arbeiten ….

Bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente in der Kinder- und Jugendhilfe wird von der Aufsicht die sofortige Suspendierung des/der Betroffenen verlangt und vom Dienstgeber auch so erfüllt. Erst wenn Verfahren klar beendet sind, kann über eine weitere Beschäftigung endgültig entschieden werden. Die privaten Dienstgeber haben arbeitsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Zu 11.: Warum werden seit 2012 keine Einrichtungen neuer Träger mehr bewilligt, wohingegen bestehende Träger weitere Einrichtungen eröffnen dürfen?

3109 St. Pölten, Landhausplatz1, Haus 1, Tel. 02742/9005 DW 12210
Fax 02742/9005 DW 12251 post.lrschnabl@noel.gv.at,

Seit der Geltung des neuen NÖ KJHG 2013 ist die öffentliche Hand ausdrücklich verpflichtet, neue Bewilligungsanträge auch einer wissenschaftlich fundierten Bedarfsplanung zuzuführen. Dabei zeigt sich, dass grundsätzlich (mit wenigen regionalen Ausnahmen) ausreichend Angebote vorhanden sind. Bestehende Träger, wo es gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit gibt, haben Priorität vor der Zulassung neuer Träger. Seit 2013 sind mit Vertragspartnern zusätzlich 26 Wohnplätze für aktuell erforderlich gewordene Problemlagen geschaffen worden.

Abschließend darf ich ausführen, dass im Zusammenhang mit den Darstellungen an Missständen bei der Therapeutischen Gemeinschaften Dienstleistungs-GmbH meinerseits unmittelbar bei Bekanntwerden eine Sonderkommission zu vollständigen Aufklärung eingesetzt wurde. Diese wird weisungsfrei und unabhängig allen Hinweisen in jede Richtung nachgehen. Sobald Ergebnisse vorliegen wird es auch, soweit erforderlich, entsprechende Konsequenzen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Schnabl, e.h.

3109 St. Pölten, Landhausplatz1, Haus 1, Tel. 02742/9005 DW 12210
Fax 02742/9005 DW 12251 post.lrschnabl@noel.gv.at,